Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. September 2000

über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen und die Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Fleisch von Zuchtlaufvögeln und zur Änderung der Entscheidung 94/85/EG über das Verzeichnis der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch genehmigen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2885)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/609/EG)

(ABl. L 258 vom 12.10.2000, S. 49)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Entscheidung 2000/782/EG der Kommission vom 8. Dezember 2000	L 309	37	9.12.2000
►**M2**	Entscheidung 2003/573/EG der Kommission vom 31. Juli 2003	L 194	89	1.8.2003
►**M3**	Entscheidung 2003/810/EG der Kommission vom 17. November 2003	L 305	11	22.11.2003
►**M4**	Entscheidung 2004/118/EG der Kommission vom 28. Januar 2004	L 36	34	7.2.2004
►**M5**	Entscheidung 2004/415/EG der Kommission vom 29. April 2004	L 208	63	10.6.2004

Geändert durch:

►**A1**	Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge	L 236	33	23.9.2003

▼B

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. September 2000

über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen und die Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Fleisch von Zuchtlaufvögeln und zur Änderung der Entscheidung 94/85/EG über das Verzeichnis der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch genehmigen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2885)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/609/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/494/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch und für seine Einfuhr aus Drittländern ([1]), zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/89/EG ([2]), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 1, Artikel 12, Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 14a,

gestützt auf die Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in Bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen ([3]), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG ([4]), insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Laufvögel gelten als „Geflügel“ im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 91/494/EWG, aber auch als „Zuchtwild“ im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 91/495/EWG des Rates vom 27. November 1990 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Kaninchenfleisch und Fleisch von Zuchtwild ([5]).

(2) Laufvogelfleisch darf aus Drittländern eingeführt werden, wenn zumindest die tierseuchenrechtlichen Auflagen des Kapitels III der Richtlinie 91/494/EWG sowie gemäß Anhang I Kapitel 11 der Richtlinie 92/118/EWG die gesundheitlichen Bedingungen des Kapitels III der Richtlinie 91/495/EWG erfüllt sind.

(3) Durch diese Entscheidung ist Artikel 17 der Richtlinie 91/495/EWG nicht mehr auf frisches Fleisch von Zuchtlaufvögeln anwendbar.

(4) Die Entscheidung 94/984/EG der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Bedingungen und der Tiergesundheitszeugnisse für die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch aus Drittländern ([6]), zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/352/EG ([7]), und die Entscheidung 97/219/EG der Kommission vom 28. Februar 1997 über die Tiergesundheits- und Hygienebedingungen und die Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Fleisch von Zuchtwild und von Kaninchenfleisch aus Drittländern ([8]), zuletzt geändert

([1]) ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 35.
([2]) ABl. L 300 vom 23.11.1999, S. 17.
([3]) ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.
([4]) ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.
([5]) ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 41.
([6]) ABl. L 378 vom 31.12.1994, S. 11.
([7]) ABl. L 124 vom 25.5.2000, S. 64.
([8]) ABl. L 88 vom 3.4.1997, S. 45.

▼B

durch die Entscheidung 2000/160/EG [1], sind auf Fleisch von Laufvögeln nicht anwendbar, weil das Fleisch dieser Vögel vom Anwendungsbereich dieser Entscheidungen ausgenommen wurde.

(5) Somit ist es erforderlich, die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen sowie die Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Fleisch von Zuchtlaufvögeln in die Gemeinschaft festzulegen

(6) Gemäß der Entscheidung 96/659/EG der Kommission vom 22. November 1996 über Schutzvorkehrungen gegen die Einschleppung des Hämorrhagischen Krim-Kongo-Fiebers [2], zuletzt geändert durch die Entscheidung 97/183/EG [3], dürfen die Mitgliedstaaten Laufvogelfleisch einführen, sofern zusätzliche Garantien hinsichtlich des Hämorrhagischen Krim-Kongo-Fiebers geboten werden. Diese Garantien sollten berücksichtigt werden.

(7) Die Tschechische Republik, Israel und die Schweiz sind nicht frei von der Newcastle-Krankheit, treffen jedoch Maßnahmen zu deren Bekämpfung, die den Maßnahmen der Richtlinie 92/66/EWG des Rates [4], zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, zumindest gleichwertig sind.

(8) Auf dieser Basis sollte die Einfuhr von Fleisch von Zuchtlaufvögeln aus den genannten Ländern zugelassen werden.

(9) Einige Drittländer sind nicht frei von der Newcastle-Krankheit und wenden keine Maßnahmen an, die denen der Richtlinie 92/66/EWG zumindest gleichwertig wären, doch sollten diese Länder die Möglichkeit haben, frisches Fleisch von Laufvögeln in die Gemeinschaft auszuführen, sofern ihre Maßnahmen zur Bekämpfung der Krankheit Tiergesundheitsgarantien bieten, die denen des Kapitels II der Richtlinie 91/494/EWG zumindest gleichwertig sind.

(10) Namibia, Südafrika und Simbabwe haben die vorgenannten erforderlichen Garantien geboten, die eine Einfuhr von Zuchtlaufvogelfleisch gemäß den Bedingungen der Bescheinigung in Anhang II Teil 2 Modell B dieser Entscheidung möglich machen. Sie haben der Kommission einen befriedigenden Probenahmeplan auf statistischer Grundlage vorgelegt, mit dem die Newcastle-Krankheit in Betrieben überwacht werden soll, aus denen Zuchtlaufvögel zur Schlachtung und Ausfuhr in die EU versandt werden.

(11) Die Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung [5] muss bei der Festlegung von Bedingungen für die Einfuhr von Fleisch von Laufvögeln aus Drittländern berücksichtigt werden.

(12) Die Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β-Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG [6] sowie die Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG [7] müssen bei

[1] ABl. L 51 vom 24.2.2000, S. 37.
[2] ABl. L 302 vom 26.11.1996, S. 27.
[3] ABl. L 76 vom 18.3.1997, S. 32.
[4] ABl. L 260 vom 5.9.1992, S. 1.
[5] ABl. L 340 vom 31.12.1993, S. 21.
[6] ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3.
[7] ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10.

▼B

der Festlegung von gesundheitlichen Bedingungen für die Einfuhr von Fleisch von Laufvögeln berücksichtigt werden.

(13) Im Hinblick auf eine vollständige Harmonisierung der Einfuhrbedingungen für Laufvogelfleisch ist ein Verzeichnis der Drittländer aufzustellen, die die Bescheinigungen für die Einfuhr von Laufvogelfleisch verwenden dürfen.

(14) Dieses Verzeichnis muss sich auf das Ausgangsverzeichnis der Drittländer stützen, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch zulassen, das mit der Entscheidung 94/85/EG der Kommission [1], zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/2/EG [2], aufgestellt wurde.

(15) Tunesien hat die erforderlichen Garantien geboten, um in das mit der Entscheidung 94/85/EG aufgestellte Verzeichnis aufgenommen zu werden.

(16) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen waren Gegenstand des Notifizierungsverfahrens gemäß dem im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) geschlossenen Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (SPS).

(17) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von frischem Fleisch von Zuchtlaufvögeln ausschließlich aus den in Anhang I aufgeführten Drittländern oder Teilen von Drittländern, sofern die Anforderungen der entsprechenden Veterinärbescheinigung nach Anhang II erfüllt sind und die ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Bescheinigung die Fleischsendung begleitet. Die Veterinärbescheinigung umfasst die allgemeine Bescheinigung gemäß Anhang II Teil 1 und eine der besonderen Bescheinigungen gemäß Anhang II Teil 2 entsprechend dem nach Maßgabe von Anhang I erforderlichen Muster (A oder B).

▼M5

Artikel 1a

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Sendungen von Fleisch von Zuchtlaufvögeln für den menschlichen Verzehr, die in das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft eingeführt werden und entweder nach unmittelbarer Durchfuhr oder nach Lagerung in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 4 oder Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG für ein Drittland und nicht für die Einfuhr in die EG bestimmt sind, folgende Anforderungen erfüllen:

a) sie stammen aus dem Hoheitsgebiet eines Drittlands oder Teils eines Drittlands, das in der Liste in Anhang I dieser Entscheidung für die Einfuhr von frischem Fleisch der betreffenden Art aufgeführt ist;

b) sie erfüllen die besonderen Veterinärbedingungen für die betreffende Art gemäß der Bescheinigung in Anhang II Teil 2 Muster A oder B;

c) sie müssen von einer Veterinärbescheinigung begleitet sein, die gemäß dem Muster in Anhang III erstellt und von einem amtlichen Tierarzt der zuständigen Veterinärbehörden des betreffenden Drittlands unterzeichnet wurde;

d) sie werden von dem für die Grenzkontrollstelle zuständigen Amtstierarzt auf dem Gemeinsamen Veterinärdokument für die

[1] ABl. L 44 vom 17.2.1994, S. 31.
[2] ABl. L 1 vom 3.1.1996, S. 6.

▼M5

Einfuhr als für die Durchfuhr oder (gegebenenfalls) die Lagerung zugelassen zertifiziert.

Artikel 1b

(1) Abweichend von Artikel 1a lassen die Mitgliedstaaten die Durchfuhr auf der Straße oder auf der Schiene durch die Gemeinschaft zwischen im Anhang der Entscheidung 2001/881/EG aufgeführten bestimmten Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft für Sendungen, die aus Russland stammen und für Russland bestimmt sind, direkt oder über ein anderes Drittland zu, sofern folgende Bedingungen erfüllt werden:

a) die Sendung wurde von den Veterinärdiensten der zuständigen Behörde an der Grenzkontrollstelle bei Eintritt in die EU mit einem mit einer Seriennummer versehenen Siegel versiegelt;

b) die die Sendung begleitenden Dokumente gemäß Artikel 7 der Richtlinie 97/78/EG werden von dem Amtstierarzt der für die Grenzkontrollstelle zuständigen Behörde auf jeder Seite mit dem Stempel „NUR FÜR DIE DURCHFUHR DURCH DIE EG NACH RUSSLAND“ versehen;

c) die Verfahrensvorschriften gemäß Artikel 11 der Richtlinie 97/78/EG werden eingehalten;

d) die Sendung wird von dem für die Grenzkontrollstelle zuständigen Amtstierarzt auf dem Gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr als für die Durchfuhr zugelassen zertifiziert.

(2) Das Entladen oder die Lagerung solcher Sendungen gemäß Artikel 12 Absatz 4 oder Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG auf dem Hoheitsgebiet der EG ist nicht zugelassen.

(3) Die zuständige Behörde führt regelmäßige Prüfungen durch um zu gewährleisten, dass die Anzahl der Sendungen und die Menge der Erzeugnisse, die das EG-Hoheitsgebiet verlassen, mit der eingeführten Anzahl bzw. den eingeführten Mengen übereinstimmen.

▼B

Artikel 2

Im Anhang der Entscheidung 94/85/EG wird entsprechend der alphabetischen Reihenfolge des ISO-Codes folgende Zeile eingefügt:

„TN	Tunesien	x	“

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt für Sendungen, denen ab dem 1. Oktober 2000 ausgestellte Bescheinigungen beiliegen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

▼M4

ANHANG I

Liste der Drittländer bzw. der Teile von Drittländern, aus denen die Einfuhr von Fleisch von Zuchtlaufvögeln in die Europäische Union zugelassen ist

	ISO-Code	Land	Landesteile	Zu verwendendes Bescheinigungsmuster (A oder B)
	AR	Argentinien		A
	AU	Australien		A
	BG	Bulgarien		A
	BR-1	Brasilien	Bundesstaaten Rio Grande do Sul, Santa Catarina, Paraná, São Paulo und Mato Grosso do Sul	A
	BW	Botswana		B
	CA	Kanada		A
	CH	Schweiz		A
	CL	Chile		A
▼A1				
▼M4	CZ (*)	Tschechische Republik (*)		A
	HR	Kroatien		A
	EE (*)	Estland (*)		A
▼A1				
▼M4	IL	Israel		A
▼A1				
▼M4	LV (*)	Lettland (*)		A
	MT (*)	Malta (*)		A
	NA	Namibia		B
	NZ	Neuseeland		A
▼A1				
▼M4	RO	Rumänien		A
▼A1				
▼M4	SK (*)	Slowakische Republik (*)		A

▼M4

ISO-Code	Land	Landesteile	Zu verwendendes Bescheinigungsmuster (A oder B)
TH	Thailand		A
TN	Tunesien		A
US	Vereinigte Staaten von Amerika		A
ZA	Südafrika		B
ZW	Simbabwe		B

(*) Gilt nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem dieses Land Mitgliedstaat der Gemeinschaft wird.

▼B

ANHANG II

TEIL 1

TIERGESUNDHEITS- UND GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG FÜR ZUM VERZEHR BESTIMMTES FRISCHES FLEISCH VON ZUCHTLAUFVÖGELN (1)

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt; das Original muss die Sendung bis zur Ankuft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

1 Versender (Name und vollständige Anschrift):	2 Gesundheitsbescheinigung: Nr. Original
4 Empfänger (Name und vollständige Anschrift):	3 Ursprungsland: 3.1 Region (2):
8 Verladeort:	5 Zuständige zentrale Behörde: 5.1 Ministerium: 5.2 Dienststelle:
9.1 Transportmittel (3): 9.2 Plombennummer (4):	6 Zuständige lokale Behörde:
10.1 Bestimmungsmitgliedstaat: 10.2 Endbestimmung:	7 Anschrift des Betriebs/der Betriebe: 7.1 Schlachthof: 7.2 Zerlegungsbetrieb (5): 7.3 Kühllager (5):
12.1 Laufvogelart: 12.2 Art der Teilstücke:	11 Zulassungsnummer(n) des Betriebs/der Betriebe: 11.1 Schlachthof: 11.2 Zerlegungsbetrieb (5): 11.3 Kühllager (5):
13.1 Art der Verpackung: 13.2 Angaben zur Identifizierung der Sendung:	14 Menge: 14.1 Nettogewicht (kg): 14.2 Zahl der Packstücke:

Anmerkung: Für jede Sendung Laufvogelfleisch ist eine gesonderte Bescheinigung auszustellen.

(1) Als frisches Laufvogelfleisch gelten alle Teile von Zuchtlaufvögeln ausgenommen Schlachtnebenerzeugnisse, die zum Verzehr geeignet und außer einer Kältebehandlung zur Haltbarmachung keiner Behandlung unterzogen worden sind. Vakuumverpacktes und in kontrollierter Atmosphäre verpacktes Fleisch muss ebenfalls von einer Bescheinigung nach diesem Muster begleitet sein.
(2) Nur ausfüllen, wenn die Genehmigung zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlandes beschränkt ist.
(3) Transportmittel und Zulassungsnummer bzw. eingetragenen Namen angeben.
(4) Fakultativ.
(5) Nichtzutreffendes streichen.

▼B

TEIL 2

Muster A

Veterinärbescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes:

I. *Tiergesundheitsbescheinigung*

1 [1], Region [2], ist frei von

1.1 Geflügelpest gemäß der Begriffsbestimmung des Tiergesundheitskodexes der Internationalen Tierseuchenamtes (OIE);

1.2 der Newcastle-Krankheit gemäß der Begriffsbestimmung des Tiergesundheitskodexes des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE) [3].

2 Das vorstehend beschriebene Fleisch stammt von Laufvögeln, die folgende Anforderungen erfüllen:

2.1 Die Tiere sind zumindest in den drei Monaten vor ihrer Schlachtung bzw. seit dem Schlupf ohne Unterbrechung im Hoheitsgebiet von [1], Region [2] gehalten worden.

2.2 Sie stammen aus Betrieben,

2.2.1 die regelmäßig tierärztlich auf etwaige auf den Menschen oder auf Tiere übertragbare Krankheiten kontrolliert werden;

2.2.2 die nicht seuchenrechtlich wegen Auftretens einer Geflügel/Laufvogelkrankheit gesperrt sind;

2.2.3 in deren Umkreis von 10 km, der gegebenenfalls das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließt, in den letzten 30 Tagen kein Fall von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten ist.

2.3 Tiere, die aus Ländern in Asien oder Afrika stammen, wurden

2.3.1 mindestens 14 Tage vor der Schlachtung in einer zeckenfreien Umgebung abgesondert, in der ein amtlich zugelassenes Programm zur Nagetierbekämpfung durchgeführt wird;

2.3.2 vor der Verbringung in die zeckenfreie Umgebung [4]

☐ untersucht, um zu überprüfen, ob sie frei von Zecken sind, oder

☐ so behandelt, dass die Vernichtung aller Zecken gewährleistet ist;

Angabe der Behandlung:

Diese Behandlung hat keine nachweisbaren Rückstände im Fleisch der Laufvögel zur Folge;

2.3.3 bei ihrem Eintreffen im Schlachthof (jede Partie) mit negativem Befund auf Zecken untersucht.

2.4 Die Tiere wurden nicht im Rahmen eines Programms zur Bekämpfung oder Tilgung von Geflügel- und/oder Laufvogelkrankheiten getötet.

2.5 Die Tiere wurden/wurden nicht [5] in den letzten 30 Tagen vor der Schlachtung mit einer Lebendvakzine gegen die Newcastle-Krankheit geimpft.

2.6 Sie sind während der Beförderung zum Schlachthof nicht mit Geflügel und/oder Laufvögeln in Berührung gekommen, das/die mit Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit infiziert war/waren.

2.7 Die Behandlung der Tiere vor der Schlachtung und die Schlachtung entsprachen den Bedingungen der Richtlinie 93/119/EG:

3 Das vorstehend beschriebene Fleisch

3.1 stammt aus einem zugelassenen Schlachthof, der zum Zeitpunkt der Schlachtung nicht wegen bestätigtem Ausbruch von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit bzw. wegen des Verdachts auf diese Krankheiten gesperrt war und in dessen Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen keine Fälle von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten sind;

3.2 ist bei der Schlachtung, Zerlegung, Lagerung und Beförderung zu keinem Zeitpunkt mit Laufvögeln oder Fleisch in Berührung gekommen, die/das den Anforderungen der Richtlinie 91/494/EWG nicht genügen/genügt.

[1] Name des Ursprungslandes.

[2] Nur ausfüllen, wenn die Genehmigung zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlandes beschränkt ist.

[3] 1.2 gilt nicht für die Tschechische Republik, Israel und die Schweiz.

[4] Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

[5] Nichtzutreffendes streichen. Sind die Laufvögel in den 30 Tagen vor der Schlachtung geimpft worden, so darf die Sendung nicht in Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten versandt werden, die gemäß Artikel 12 der Richtlinie 90/539/EWG als frei von der Newcastle-Krankheit anerkannt worden sind (gegenwärtig Dänemark, Finnland und Schweden).

▼B

II. *Genusstauglichkeitsbescheinigung*

4 Die Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse im Rahmen der Rückstandspläne gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG werden erfüllt.

5 Das vorstehend beschriebene Fleisch stammt von Laufvögeln, die folgende Anforderungen erfüllen:

— Den Tieren lag entweder bei ihrer Ankunft im Schlachthof eine Bescheinigung des für den Herkunftsbetrieb zuständigen Tierarztes bei, in der festgestellt wird, dass die Tiere dort innerhalb der 72 Stunden vor der Verladung einer Schlachttieruntersuchung gemäß Artikel 8 der Richtlinie 91/495/EWG unterzogen wurden; oder

— die Tiere wurden im zugelassenen Schlachthof innerhalb der 72 Stunden vor der Schlachtung einer Schlachttieruntersuchung gemäß Artikel 8 der Richtlinie 91/495/EWG unterzogen.

6 Die Schlachtung der Laufvögel erfolgte in einem gemäß Artikel 8 der Richtlinie 91/495/EWG des Rates zugelassenen Schlachthof, sofern dieser für diesen Zweck angemessen ausgerüstet ist.

7 Die Räumlichkeiten für das Schlachten, Bearbeiten oder Zerlegen wurden vor ihrer Nutzung für die Gewinnung des in dieser Bescheinigung genannten Fleisches unter amtlicher Aufsicht gründlich gereinigt und desinfiziert.

8 Das vorstehend beschriebene Fleisch erfüllt folgende Anforderungen:

8.1 Es wurde entsprechend den Hygieneanforderungen gemäß Artikel 8 der Richtlinie 91/495/EWG bearbeitet.

8.2 Es wurde einer Fleischuntersuchung gemäß den Anforderungen von Artikel 8 der Richtlinie 91/495/EWG unterzogen und für genusstauglich befunden.

8.3 Das Fleisch wurde in Betrieben zerlegt ([6])/gelagert ([6]), die zu diesem Zweck von der zuständigen Behörde von (Name des Ursprungslandes) unter Berücksichtigung der Bedingungen von Artikel 8 der Richtlinie 91/495/EWG zugelassen wurden, sofern diese Betriebe für diesen Zweck angemessen ausgerüstet sind.

8.4 Das Fleisch ist bei der Schlachtung, Zerlegung, Lagerung und Beförderung zu keinem Zeitpunkt mit Fleisch in Berührung gekommen, das den Anforderungen der Richtlinie 91/495/EWG nicht genügt.

9 Das in dieser Bescheinigung genannte Fleisch ([6])/Die Verpackung des in dieser Bescheinigung genannten Fleisches ([6]) ist in einer Weise gekennzeichnet, dass nachgewiesen werden kann ([4]),

☐ dass das Fleisch von Tieren stammt, die in einem zugelassenen Schlachthof geschlachtet und untersucht wurden,

☐ dass das Fleisch in einem zugelassenen Zerlegungsbetrieb zerlegt wurde.

10 Das Transportmittel und die Verladebedingungen für diese Fleischsendung entsprechen den Hygieneanforderungen gemäß Artikel 8 der Richtlinie 91/495/EWG.

Ausgestellt in, am

Stempel ([7])

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ([7])

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung)

([6]) Nichtzutreffendes streichen.

([7]) Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung abheben.

▼B

Muster B

Veterinärbescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes:

I. *Tiergesundheitsbescheinigung*

1 (1), Region (2) ist frei von Geflügelpest gemäß der Begriffsbestimmung des Tiergesundheitskodexes des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE).

2 Das entbeinte und enthäutete Fleisch stammt von Zuchtlaufvögeln, die folgende Anforderungen erfüllen:

2.1 Die Tiere sind zumindest in den drei Monaten vor ihrer Schlachtung bzw. seit dem Schlupf ohne Unterbrechung im Hoheitsgebiet von (1),

Region (2)

gehalten worden.

2.2 Sie wurden in Betrieben aufgezogen/zumindest in den letzten drei Monaten vor ihrer Schlachtung in Betrieben gehalten,

2.2.1 die regelmäßig tierärztlich auf etwaige auf den Menschen oder auf Tiere übertragbare Krankheiten kontrolliert werden;

2.2.2 die nicht seuchenrechtlich wegen Auftretens einer Geflügel/Laufvogelkrankheit gesperrt sind;

2.2.3 in denen in den letzten sechs Monaten kein Fall von Newcastle-Krankheit oder Geflügelpest und in den letzten drei Monaten in einem Umkreis von 10 km gerechnet ab der Begrenzung des Betriebsbereichs, in dem die Laufvögel gehalten werden, was gegebenenfalls das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließt, kein Fall dieser Krankheiten aufgetreten ist.

2.3 Tiere, die aus Ländern in Asien oder Afrika stammen, wurden

2.3.1 mindestens 14 Tage vor der Schlachtung in einer zeckenfreien Umgebung abgesondert, in der ein amtlich zugelassenes Programm zur Nagetierbekämpfung durchgeführt wird;

2.3.2 vor der Verbringung in die zeckenfreie Umgebung (3)

☐ untersucht, um zu überprüfen, ob sie frei von Zecken sind, oder

☐ so behandelt, dass die Vernichtung aller Zecken gewährleistet ist;

Angabe der Behandlung:

Diese Behandlung hat keine nachweisbaren Rückstände im Fleisch der Laufvögel zur Folge;

2.3.3 bei ihrem Eintreffen im Schlachthof (jede Partie) mit negativem Befund auf Zecken untersucht.

2.4 Die Tiere wurden nicht im Rahmen eines Programms zur Bekämpfung oder Tilgung von Geflügel- und/oder Laufvogelkrankheiten getötet.

2.5 Die Tiere (4)

☐ wurden nicht gegen die Newcastle-Krankheit geimpft;

☐ wurden mit einer inaktivierten Vakzine gegen die Newcastle-Krankheit geimpft, das den Anforderungen der Entscheidung 93/152/EWG der Kommission genügt;

☐ wurden mit einer Lebendvakzine gegen die Newcastle-Krankheit geimpft, das den Anforderungen der Entscheidung 93/152/EWG nicht genügt, doch wurde in den 30 Tagen vor der Schlachtung keine Impfung vorgenommen.

2.6 Die Tiere stammen aus Betrieben, in denen im Hinblick auf die Feststellung der Newcastle-Krankheit ein Probenahmeplan auf statistischer Grundlage durchgeführt wird, dessen Ergebnisse (5) in den letzten sechs Monaten negativ waren ►(1) (*) ◄.

2.7 Die Tiere kamen während der Beförderung zum Schlachthof nicht mit Geflügel und/oder Laufvögeln in Berührung, das/die mit Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit infiziert war/waren.

2.8 Die Behandlung der Tiere vor der Schlachtung und die Schlachtung entsprachen den Bedingungen der Richtlinie 93/119/EG.

(1) Name des Ursprungslandes.
(2) Nur ausfüllen, wenn die Genehmigung zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft auf bestimmte Regionen des betreffenden Drittlandes beschränkt ist.
(3) Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.
(4) Zutreffendes ankreuzen.
(5) Nicht geimpfte Herden werden serologischen Untersuchungen unterzogen, bei geimpften Herden erfolgt die Untersuchung anhand von Luftröhrenabstrichen der Laufvögel.
(*) Dieser Sechsmonatszeitraum beginnt erst am 1. Mai 2001.

▼B

3 Das entbeinte und enthäutete Fleisch erfüllt die folgenden Anforderungen:

3.1 Das Fleisch stammt aus einem zugelassenen Schlachthof, der zum Zeitpunkt der Schlachtung nicht wegen Vorliegens von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit bzw. wegen des Verdachts auf diese Krankheiten gesperrt war und in dessen Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen keine Fälle von Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit aufgetreten sind.

3.2 Das Fleisch ist bei der Schlachtung, Zerlegung, Lagerung und Beförderung zu keinem Zeitpunkt mit Laufvögeln oder Fleisch in Berührung gekommen, die/das den Anforderungen der Richtlinie 91/494/EWG nicht genügen/genügt.

II. *Genusstauglichkeitsbescheinigung*

4 Die Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse im Rahmen der Rückstandspläne gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG werden erfüllt.

5 Das entbeinte und enthäutete Fleisch stammt von Laufvögeln, die folgende Anforderungen erfüllen:

— Den Tieren lag entweder bei ihrer Ankunft im Schlachthof eine Bescheinigung des für den Herkunftsbetrieb zuständigen Tierarztes bei, in der festgestellt wurde, dass die Tiere dort innerhalb der 72 Stunden vor der Verladung einer Schlachttieruntersuchung gemäß den Anforderungen von Artikel 8 der Richtlinie 91/495/EWG unterzogen wurden; oder

— die Tiere wurden im zugelassenen Schlachthof innerhalb der 72 Stunden vor der Schlachtung einer Schlachttieruntersuchung gemäß den Anforderungen von Artikel 8 der Richtlinie 91/495/EWG unterzogen.

6 Die Schlachtung der Laufvögel erfolgte in einem gemäß Artikel 8 der Richtlinie 91/495/EWG des Rates zugelassenen Schlachthof, sofern dieser für diesen Zweck angemessen ausgerüstet ist.

7 Die Räumlichkeiten für das Schlachten, Bearbeiten oder Zerlegen wurden vor ihrer Nutzung für die Gewinnung des in dieser Bescheinigung genannten Fleisches unter amtlicher Aufsicht gründlich gereinigt und desinfiziert.

8 Das vorstehend beschriebene Fleisch erfüllt folgende Anforderungen:

8.1 Es wurde entsprechend den Hygieneanforderungen gemäß Artikel 8 der Richtlinie 91/495/EWG bearbeitet.

8.2 Es wurde einer Fleischuntersuchung gemäß den Anforderungen von Artikel 8 der Richtlinie 91/495/EWG unterzogen und für genusstauglich befunden.

8.3 Das Fleisch wurde in Betrieben zerlegt [6]/gelagert [6], die zu diesem Zweck von der zuständigen Behörde von (Name des Ursprungslandes) unter Berücksichtigung der Bedingungen von Artikel 8 der Richtlinie 91/495/EWG zugelassen wurden, sofern diese Betriebe für diesen Zweck angemessen ausgerüstet sind.

8.4 Das Fleisch ist bei der Schlachtung, Zerlegung, Lagerung und Beförderung zu keinem Zeitpunkt mit Fleisch in Berührung gekommen, das den Anforderungen der Richtlinie 91/495/EWG nicht genügt.

9 Das in dieser Bescheinigung genannte Fleisch [6]/Die Verpackung des in dieser Bescheinigung genannten Fleisches [6] ist in einer Weise gekennzeichnet, dass nachgewiesen werden kann [4],

☐ dass das Fleisch von Tieren stammt, die in einem zugelassenen Schlachthof geschlachtet und untersucht wurden,

☐ dass das Fleisch in einem zugelassenen Zerlegungsbetrieb zerlegt wurde.

10 Das Transportmittel und die Verladebedingungen für diese Fleischsendung entsprechen den Hygieneanforderungen gemäß Artikel 8 der Richtlinie 91/495/EWG.

Ausgestellt in, am

Stempel [7]

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) [7]

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung)

[6] Nichtzutreffendes streichen.

[7] Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung abheben.

▼**M5**

ANHANG III

(Durchfuhr und/oder Lagerung)

Muster TRANSIT/STOCKAGE

1. Versender (Name und vollständige Anschrift)	**VETERINÄRBESCHEINIGUNG** **für die [Durchfuhr] [Lagerung (1) von frischem Laufvogelfleisch] (2) (7) in der Europäischen Gemeinschaft]** Nr. (3) **ORIGINAL**
2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)	**3. Herkunft des Fleisches** (4) 3.1. ISO-Code und Name des Landes: 3.2. Gebiet (10):
5. Vorgesehene Bestimmung des Fleisches bei [Durchfuhr]/[Lagerung] (7) 5.1. Lagerung in einem Mitgliedstaat der EU État: Name und Anschrift des Betriebs (5) (10)..... 5.2. Endbestimmungsdrittland nach [Durchfuhr]/[Lagerung] (10): Name und Anschrift der Grenzkontrollstelle des Austritts aus der Gemeinschaft (10):	**4. Zuständige Behörde** 4.1. Ministerium: 4.2. Dienststelle: 4.3. Örtliche/Regionale Behörde: **6. Ort des Verladens zur Ausfuhr**
7. Transportmittel und Angaben zur Identifizierung der Sendung (16) 7.1. [LKW]/[Eisenbahnwaggon]/[Schiff]/[Flugzeug] (7): 7.2. Zulassungsnummer(n), Schiffsname bzw. Flugnummer:	7.3. Données relatives à l'identification du lot (8):

8. Angaben zur Identifizierung des Fleisches

8.1. Fleisch von: (Tierart).

8.2. 8.2 Einzelkennzeichnung des Fleisches in dieser Sendung:

Art der Teilstücke (8)	Zulassungsnummer des/der Betriebe/s			Anzahl der Pack-/Teilstücke	Nettogewicht (kg)
	Schlachthof	Zerlege-/Herstellungsb.	Kühlhaus		
			Insgesamt		

▼M5

9. Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass das vorstehend bezeichnete frische Laufvogelfleisch:

9.1. s einem Land oder einer Region stammt, das/die zum Zeitpunkt der Schlachtung für die Einfuhr in die EG gemäß Anhang I der Entscheidung 2000/609/EG zugelassen war und;

9.2. mit den einschlägigen Veterinärbedingungen der Bescheinigung in Anhang II Teil 2 Muster [A] (7) oder [B] [B] (7) der Entscheidung 2000/609/EG übereinstimmt und;

9.3. von Tieren stammt, die am ……. oder zwischen dem (9) geschlachtet und verarbeitet wurden.

Amtssiegel und Unterschrift

Geschehen in am

.....

(Unterschrift des amtlichen Tierarztes (11)

Stempel (11)

.....

(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

Erläuterungen

(1) Als Fleisch gelten alle Teile von Laufvögeln, die zum Verzehr für Menschen geeignet sind und die zum Zweck der Haltbarmachung nur mit Kälte behandelt worden sind: Im Hochvakuum oder in definierter Atmosphäre umhülltes Fleisch muss auch von einer Bescheinigung begleitet sein, die gemäß diesem Muster erstellt wurde.

(2) In Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 4 oder Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG des Rates.

(3) Von der zuständigen Behörde ausgestellt.

(4) Land und Abgrenzung des Gebietes gemäß Anhang I der Entscheidung 2000/609/EG (zuletzt geänderte Fassung).

(5) Anschrift (und Zulassungsnummer soweit bekannt) des Lagerhauses in einer Freizone, des Freilagers, Zolllagers oder Schiffsausrüsters sollte beigefügt werden.

(6) Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggons oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt bei Lufttransport die Flugnummer angeben.

Beim Transport in Containern oder Kisten unter Ziffer 7.3 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, Plombennummern angeben.

(7) Nichtzutreffendes streichen.

(8) Gegebenenfalls ausfüllen.

(9) Datum/Daten der Schlachtung. Einfuhren dieses Fleisches sind nicht zugelassen, wenn es von Laufvögeln stammt, die entweder vor dem Datum der Zulassung zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft aus dem unter (4) genannten Gebiet geschlachtet wurden oder während eines Zeitraums, in dem von der Europäischen Gemeinschaft beschränkende Maßnahmen in Bezug auf Einfuhren dieses Fleisches aus dem betreffenden Gebiet erlassen wurden.

(10) Gegebenenfalls ausfüllen.

(11) Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung abheben. Diese Vorschrift gilt auch für Amtssiegel, bei denen es sich nicht um Trockenstempel oder Wasserzeichen handelt.